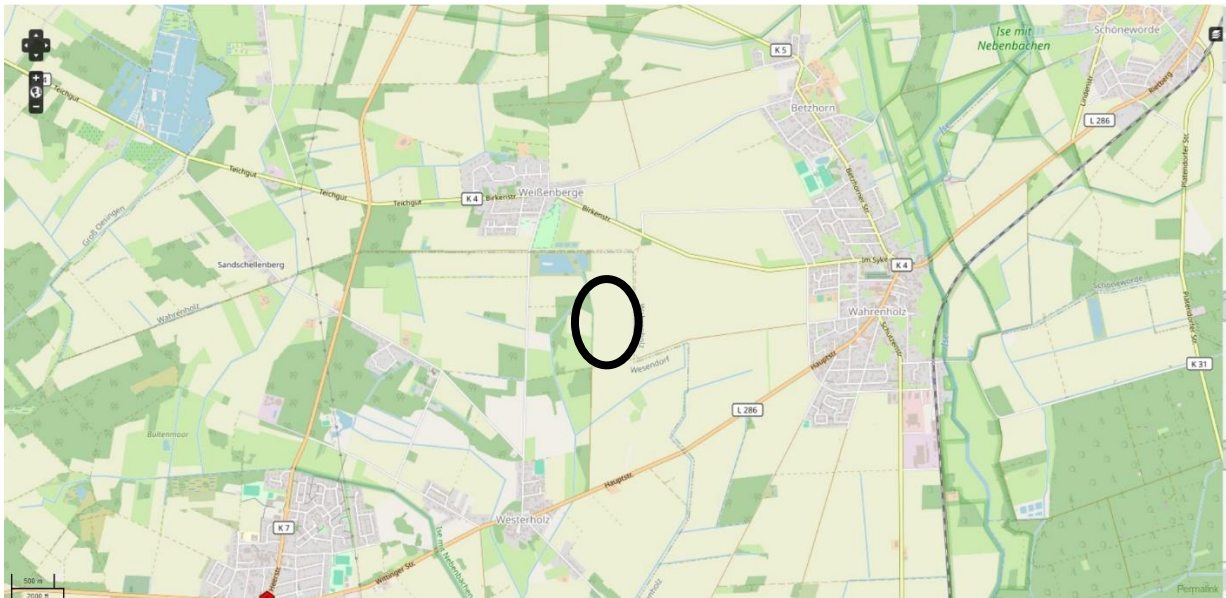


Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark 1"



© OpenStreetMap-Mitwirkende

Stand 06 / 2026
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: B. A. M. Klütz, B. Sc. M. Kamp
Mitarbeit: K. Müller, A. Körtge, A. Hoffmann, M. Pfau

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	8
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	8
2.0 Planinhalt/ Begründung	9
2.1 Baugebiete	9
2.3 Waldabstand	14
2.4 Grünordnung	14
2.5 Verkehrsflächen	15
2.6 Ver- und Entsorgung	16
2.7 Brandschutz	16
2.8 Denkmalschutz	17
2.8 Immissionsschutz/ Blendwirkung	17
2.9 Kampfmittel	17
3.0 Umweltbericht	19
3.1 Einleitung	19
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	19
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	19
3.2 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen	21
3.2.1 Bestand	21
3.2.2 Entwicklungsprognose	38
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	38
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	41
3.3 Zusatzangaben	42
3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	42
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	42
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	43
3.3.4 Quellenangaben	44
4.0 Eingriffsbilanz	45
5.0 Flächenbilanz	47
6.0 Hinweise aus der Fachplanung	47
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	47
8.0 Zusammenfassende Erklärung	48
8.1 Planungsziel	48
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	48
9.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	48
10.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	48
11.0 Verfahrensvermerk	49

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt zentral im Landkreis Gifhorn innerhalb des Städtedreiecks Gifhorn, Wittingen und Celle und gehört zur naturräumlichen Region der Lüneburger Heide. Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über ca. 20.940 ha. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden Groß Oesingen, Schönwörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf. Mit Stand vom 31.12.2023 lebten in der Samtgemeinde rd. 15.027 einwohnende Personen.

Die Samtgemeinde grenzt unmittelbar nördlich an das Gifhorer Stadtgebiet und westlich an das Wittinger Stadtgebiet an. Südwestlich des Samtgemeindegebietes befindet sich die Samtgemeinde Meinersen, südöstlich die Gemeinde Sassenburg und nördlich die Samtgemeinde Hankensbüttel. Im Westen liegt die Samtgemeinde Lachendorf, die dem Landkreis Celle angehört.

In der Samtgemeinde Wesendorf bildet die Gemeinde Wesendorf das Grundzentrum und die Gemeinde Wahrenholz ist ein Standort mit grundzentralen Teilfunktionen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes betrifft eine ca. 26,21 ha große Außenbereichsfläche östlich der Ortschaft Westerholz und südöstlich der Ortschaft Weißenberge. Ziel ist die planerische Standortabstimmung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP)¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Wesendorf innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (III 2.1 (7) und III 3 (3)) und aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, Vorbehaltsgebiete für Wald (III 2.2 (4)), Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (III 1.4 (6)/(8) und III 1.4 (9)) sowie Vorbehaltsgebiete Erholung (III 2.4 (5) und von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet (III 2.2 (8)) ausgewiesen. Zudem verlaufen Erdöl und Erdgasfernleitungen ((IV 3.3 (3)) und eine 110 kV Leitung (IV 3.3 (3)) in der Gemeinde Wesendorf.

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert 2022

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2020

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Weiter befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergie (IV 3.4.1 (1)) zwischen Wesendorf und Wahrenholz. Zudem kreuzen sich in Wesendorf zwei Vorranggebiete für Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung (IV 1.4 (2)), die L 286 und K 7.

– RROP

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im ländlich strukturierten Raum. Hier ist gemäß RROP³⁾ die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln. Insofern sollen hier Raum- und Siedlungsstrukturen entwickelt werden, die der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Dörfer dienen, eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung und die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleisten sowie u. a. durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze, ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsstellen sichern.

In den ländlich strukturierten Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

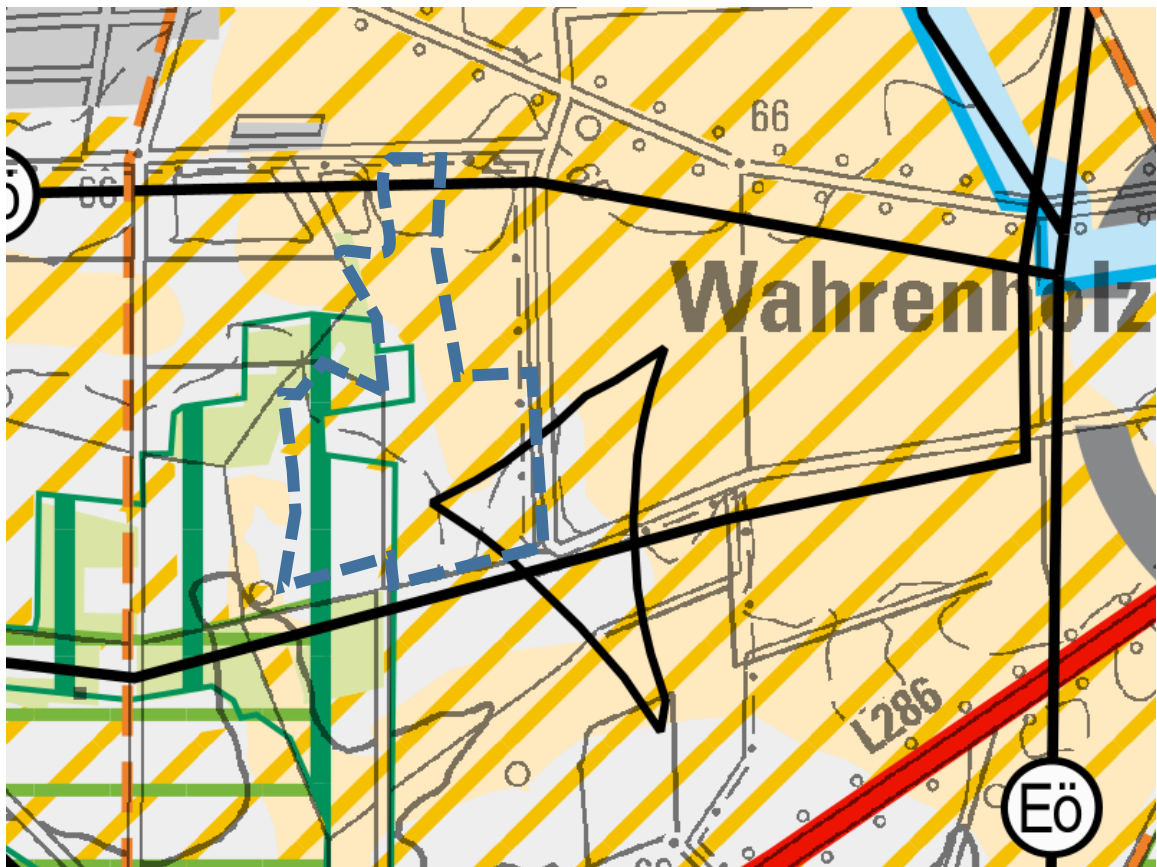
– Plangebiet

Das vorliegende Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Westerholz (Gemeinde Wesendorf) und im Südosten der Ortschaft Weißenberge (Gemeinde Wahrenholz) und ist umgrenzt von Wald- und Ackerflächen. Die Fläche wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich und durch landwirtschaftliche Erschließungswege genutzt. Die Planfläche wird im RROP als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (III 2.1 (7) und III 3 (3)) und aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (III 2.1 (6) & III 3 (3)) und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (III 1.4 (9)) gekennzeichnet. Sie wird umgeben von Vorbehaltsgebieten Wald (III 2.2 (4)) und weiteren Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (III 2.1 (7) und III 3 (3)) und aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (III 2.1 (6) & III 3 (3)). Auch befindet sich im Südöstlichen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Windenergie (IV 3.4.1 (1)). Zudem verläuft südlich an das Plangebiet eine Gasfernleitung (IV 3.3 (3)) entlang, wo die genaue Lage in der Örtlichkeit zu überprüfen ist, und nördlich des Plangebietes befindet sich eine Erdölfernleitung. In Westlicher Richtung befindet sich ebenfalls ein regional bedeutsamer Wanderweg (III 2.4 (12)/(13) & IV 1.5 (2)).

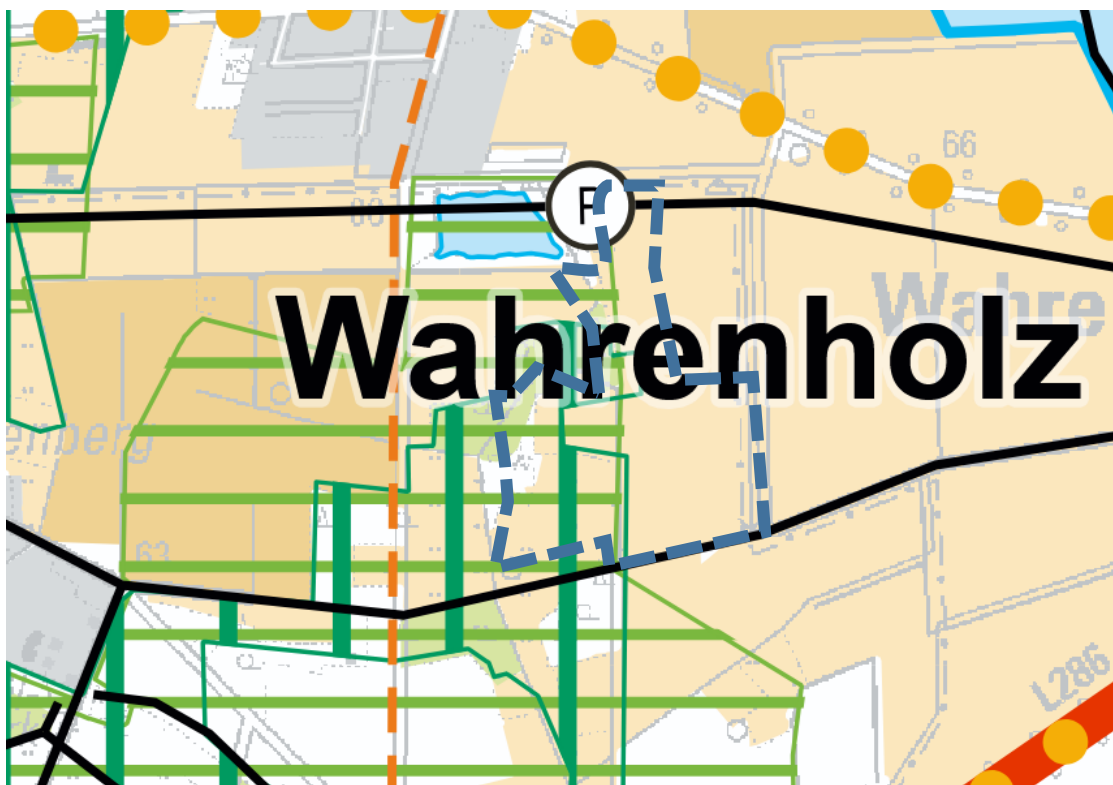
Die Ortschaft Weißenberge in der Gemeinde Wahrenholz grenzt direkt nördlich an das Plangebiet an.

Nach den Grundsätzen des RROP sollen in Vorbehaltsgebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Gemeinde ist insofern begründet möglich.

³⁾ RROP: Regionales-Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig und 1. Änderung (Mai 2020)



Zeichnerische Darstellung RROP 2008 1. Änderung, (ohne Maßstab) mit Änderungsbereich



Zeichnerische Darstellung 1. Entwurf RROP 2025, (ohne Maßstab) mit Änderungsbereich

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

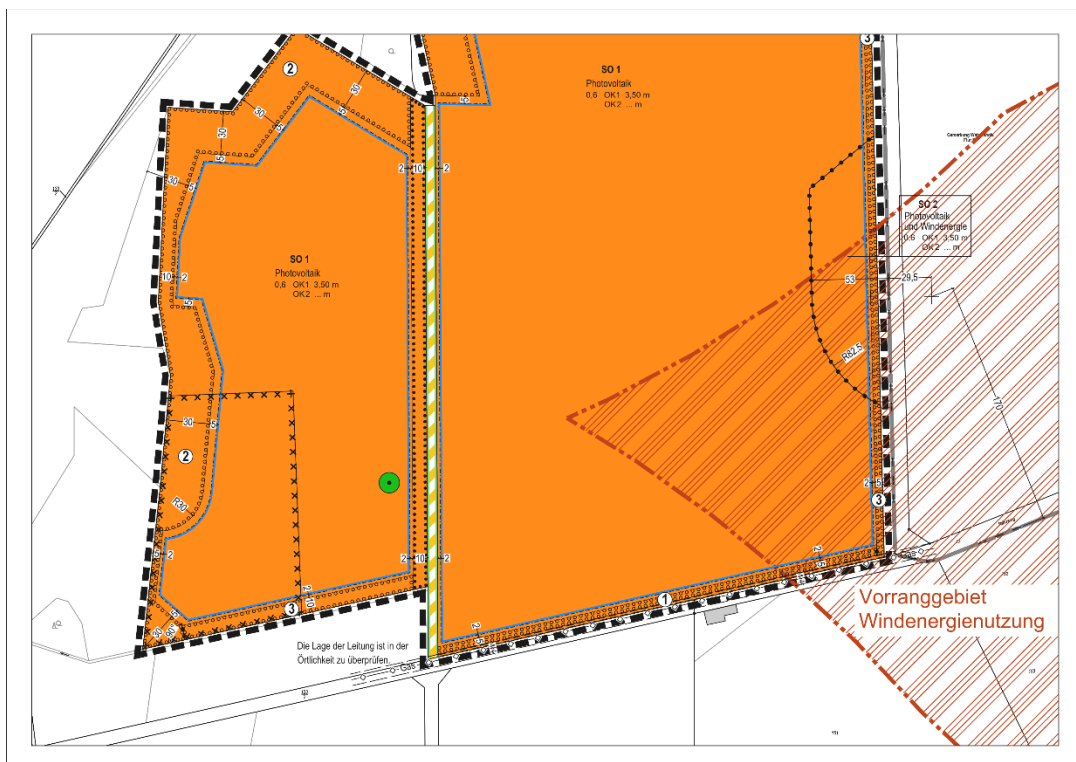
Südlich an dem Plangebiet verläuft eine Gasfernleitung (IV 3.3 (3)), bei der die genaue Lage in der Örtlichkeit zu überprüfen ist, und nördlich des Plangebietes befindet sich eine Erdölfernleitung. Der in Westlicher Richtung befindliche regional bedeutsame Wanderweg ist ebenfalls dargestellt. (III 2.4 (12)/(13) & IV 1.5 (2)).

In dem 1. Entwurf der Neuaufstellung des RROP von 2025 wird die Planfläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (3.2.1 (03) und im Westen weiterhin als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (3.1.2 (13)) gekennzeichnet. Neu hinzu kommt, dass der westliche Teil zudem ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung (3.2.3 (06)) darstellt. Sie wird umgeben von Vorbehaltsgebieten Wald (3.2.1 (14)) und weiteren Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (3.2.1 (03)). Das Vorranggebiet für Windenergie ist im 1. Entwurf des RROP 2025 nicht dargestellt, es bleibt aber weiterhin erhalten. Diese Flächenkulisse wird separat im Teilprogramm Wind der Neuaufstellung des RROPs geplant. Über den westlichen Teil der Planfläche liegt zukünftig ein Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Erholung. Diese steht den Planungen aber nicht entgegen.

Durch die Lage im Außenbereich werden die vorgesehenen Photovoltaikanlagen zu keiner wesentlichen weiteren Beeinträchtigung der eigenständigen Wahrnehmung des Ortes führen. Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB sind insofern beachtet.

- Vorranggebiet Windenergie

Das Plangebiet wird im südöstlichen Teilbereich von dem Vorranggebiet Windenergie überlagert, wie angefügt dargestellt.



Allerdings ist das Vorranggebiet mittlerweile weiterentwickelt worden, so dass die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet von Wahrenholz - wo der Großteil des Vorranggebietes liegt – bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan weiter konkretisiert worden. Der Bebauungsplan Windkraftanlage Wahrenholz-

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Wesendorf besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der Flächen für die Landwirtschaft für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans darstellt. Dieser wird parallel zum Bebauungsplan aufgestellt (47a. Änderung) und ändert die Flächen als Sonderbauflächen für Photovoltaik. Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird dieser aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt sein.

Ein Bebauungsplan existiert für die vorhandenen Flächen nicht, insofern erfolgt eine erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet.

Direkt östlich grenzt das Plangebiet an die Gemeindegrenze von Wahrenholz liegt der rechtskräftige Bebauungsplan "Windkraftanlage Wahrenholz-West" (am 31.01.2024 in Kraft getreten). Hier wird unter Berücksichtigung der Abstände zur Ortslage von Wahrenholz von 1.000 m der Standort für eine WEA für eine Referenzanlage mit einem Rotorradius von 165,00 m mit den entsprechenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO wie bspw. Transformatoren und Aufstellflächen für Kräne oder der Feuerwehr sowie für Zufahrten und Stellplätze zuzüglich einen Grenzabstand von 3,00 m abgesichert. Dabei muss sich die Projektion des Rotors innerhalb des Sondergebietes befinden. Mit Ausnahme der Einschränkung auf eine WEA trifft der Bebauungsplan keine weitergehenden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 16 BauNVO.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen.

Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen aus den Darstellungen des Bebauungsplanes entwickelt. Der Bebauungsplan wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Ebenso setzt die Samtgemeinde damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Beachtung der bestehenden Belange sicher zu stellen, wurde von der Samtgemeinde ein Richtlinienkatalog erstellt, welcher in der Ratssitzung am 26.01.2023 beschlossen wurde. Hierzu zählen u.a. Aspekte wie der Inanspruchnahme von Flächen mit geringen Boden-/ Ackerzahlen, dem Vorrang der Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe, und landwirtschaftlicher Belange, einem Abstand von mind. 50 m zu Wohnbebauung oder Bauerwartungsland, einer maximalen Flächeninanspruchnahme von 3% (ca. 210 ha) des Samtgemeindegebietes sowie einer Maximalgröße eines einzelnen Parks für Freiflächenphotovoltaik von 75 ha. Grundsätzlich hat eine Berücksichtigung der Biodiversität zu erfolgen; in diesem Zusammenhang ist das Niederschlagswasser, ggf. unter Rückbau vorhandener Drainagen, dem Grundwasserhaushalt vor Ort durch Versickerung zuzuführen. Für Agri-PV-Anlagen

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

gelten hierbei, aufgrund der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung, gesonderte Regelungen.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Antragsverfahren des Bebauungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Der vorliegende Bebauungsplan hat die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Ziel.

Mit einer derzeit geplanten Gesamtleistung von rd. 30 MW zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie plant die Firma RheinEnergie AG die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, welche sich ca. 2 km westlich der B 4 und 2 km südlich L 284 befindet. Die Fläche umfasst insgesamt rd. 26,21 ha, mit derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich.

2.1 Baugebiete

- Sonstige Sondergebiete 1 (SO 1) "Photovoltaik" und Sonstige Sondergebiete 2 (SO 2) „Photovoltaik und Windenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf weist zum Schutz der Umwelt für den Zweck der Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energien (hier: Sonnenstrahlung) für das Plangebiet eine eingeschränkte, besondere Nutzungsdarstellung in Form einer Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO aus. Abgeleitet aus dieser Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt der Bebauungsplan die baulich zu nutzenden Bereiche als sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Im Osten wird ein kleiner Teil als sonstige Sondergebiete (SO) „Photovoltaik und Windenergie“ entwickelt, da hier der direkt rechtskräftige Bebauungsplan "Windkraftanlage Wahrenholz-West" angrenzt. Hier wird die sogenannte "Unschärfezone" von 50 m abgebildet. Diese Fläche kann als zu mögliche Überstreichfläche der Windenergieanlagen kommen. Für diese Fläche gilt die aufschiebende Bedingung gem. § 9 (2) BauGB: Solaranlagen sind hier nur zulässig, wenn die WEA im B-Plan Wahrenholz-West errichtet ist und die Grenzabstände eingehalten werden oder wenn B-Plan aufgehoben ist. Zusätzlich wird aufgrund der erforderlichen Höhe einer Windenergieanlage eine zweite

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Höhenbegrenzung festgesetzt, welche im weiteren Verfahren präzisiert wird. Damit wird der Vorrang, der sich aus dem im RROP festgelegten Vorranggebiet Windenergie im Bebauungsplan sichergestellt. Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden, wenn beide Anlagen (WEA und FFPV) vom gleichen Betreiber errichtet und betrieben werden.

Die Gemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Aufgrund der bestehenden Förderrichtlinien sind Freiflächen-Solaranlagen vordringlich entlang von Infrastrukturtrassen und landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten wirtschaftlich darstellbar. Das Plangebiet liegt nordöstlich von Wesendorf und Südöstlich von dem Ortsteil Weißenberge und wird durch einen landwirtschaftlichen Weg in einen westlichen und einen östlichen Teil geteilt.

Gemäß Förderrichtlinien und Intention der Gemeinde an dieser Stelle keine anderweitigen Nutzungen zuzulassen, sind gemäß textlicher Festsetzung Ziff. 1.1 ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit ihren zugehörigen und dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen, wie bspw. Trafogebäude und Übergabestationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Überwachung, Einfriedungen, Geräteschuppen zum Unterstellen von Maschinen zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen und Freiflächen, usw. zulässig.

Mit Bezug auf die Aussagen des Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – dem Leitfaden lagen noch die Förderrichtlinien des EEG vor 2010 zugrunde, wonach Photovoltaikanlagen allgemein auf Ackerflächen gefördert wurden, sofern die Anlagenbereiche als Grünflächen hergerichtet wurden – bestimmt der Bebauungsplan, dass die Baugebiete nahezu vollständig als Grünland herzurichten und zum offenen Landschaftsraum einzugrünen sind.

Unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Freiflächensolaranlagen möglichst so in den Außenbereich zu integrieren, dass die Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden.

Im Sinne dieser Intention sind die Baugebiete außerhalb der notwendigen Erdbefestigungen der Solar-Module, Nebenanlagen und Wege sowie Anpflanzfestsetzungen auf den Großteil ihrer Fläche als extensives Grünland herzurichten und zu pflegen.

Die tatsächliche Versiegelung liegt bei rd. 5500m². Um eine ausreichende Planfreiheit zu generieren wird eine maximale Versiegelung von 2,59 ha (10%) angesetzt.

Im Gegensatz zu dieser Regelung steht zunächst die aus wirtschaftlichen Erfordernissen und zum schonenden Umgang mit Grund und Boden notwendige bauliche Verdichtung der Anlagen, die über eine Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,6 ermöglicht wird. Diese Zahl trifft allerdings nur eine Aussage über die zulässige Bodenüberdeckung (bauordnungsrechtlich erforderlich) und ist eben nicht zwangsläufig mit der tatsächlichen Bodenversiegelung gleichzusetzen. So werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regelfall aus verschiedenen Gründen auf Tragelemente aufgeständert, die lediglich geringe Eingriffe in den Boden zur Folge haben. Normaler Weise werden C-Profil-Stahlträger punktuell bis rd. 3,00 m senkrecht in den Boden gerammt, was ein besonders günstiges Verfahren ist, da es nicht zum Einsatz von Bodenfundamenten kommt, welches eine entsprechend geringe Versiegelung (unter 1 % der Fläche) zur Folge hat, da Bodenfundamente neben dem deutlichen Versiegelungsgrad auch eine massive Bodenpressung erzeugen.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Damit sich das Entwicklungsziel von extensivem Grünland auch unterhalb der Solar-Module einstellen kann, benötigt der darunterliegende Boden eine zumindest durch Streulicht gegebene ausreichende Besonnung. Um dieses zu gewährleisten, haben die einzelnen Solarmodul-Elemente (nicht die Trägerelemente) einen Mindestabstand zur Oberfläche des Geländes von mindestens 0,80 m einzuhalten (ARGE Monitoring PV-Anlagen/2007). Bei dieser Mindesthöhe verbleibt ausreichend Streulicht für eine Grünlandentwicklung. Die Modultische sind dabei Stahlkonstruktionen, ein modulares und standardisiertes Gestellsystem, welche als Montageträger für die Module dienen, die neben den Eigenlasten auch die Wind- und Schneelasten und ggf. Nutzlasten sicher und dauerhaft aufnehmen und in den Baugrund weiterleiten. Die PV-Module sind in parallel verlaufenden Reihen nach Süden ausgerichtet und werden in einer Neigung von 15° bis 25° auf die Stahlkonstruktion montiert. Die Modulreihen haben untereinander einen Mindestabstand von 3,00 m, um die gegenseitige Verschattung zu minimieren sowie genügend Rangiermöglichkeiten im Falle von Wartungs- und Pflegearbeiten zu gewährleisten.

Durch die Planung werden Eingriffe in das Artenschutzrecht vorbereitet, da sich im näheren Umfeld Waldflächen befinden, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind. Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung von 35 m als Mindestabstand an die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen für ausreichend gehalten.

Das Plangebiet wird in allen Richtungen von Anpflanzungsfestsetzungen gesäumt. Im Norden, Osten und Süden sind Anpflanzungsfestsetzungen mit einer Breite von 5,00 m gewählt worden, um durch eine lebendige Hecke möglichst langfristig eine blickdichte Eingrünung der PV-Anlagen sicher zu stellen. Im Südwesten liegt die Breite bei 10,00 m. Im westlichen Teil des SO1 variiert die Breite der Anpflanzungsfestsetzung zwischen 5,00 und 30,00 m, da hier viele Waldflächen angrenzen und somit ein Waldabstand von 35,00 m (inklusive Baugrenze von 5,00 m) benötigt wird. Die westliche Seite des landwirtschaftlichen Weges in der Mitte wird auf einer Breite von 10,00 m mit Pflanzbindungen dargestellt, da hier bereits Gehölzstrukturen existieren, die erhalten bleiben sollen.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit, die genauer im Umweltbericht erläutert wird, wird durch die gewählten Maßnahmen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen) entsprechend minimiert bzw. ausreichend kompensiert.

Zur absoluten Höhenbeschränkung in den Baugebieten wird eine Oberkante (OK) von 4,00 m aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes und zur Minimierung störender Fernwirkungen festgelegt. Aus Gründen der Realisierbarkeit kann diese Beschränkung durch technische Gebäude und Masten ebenfalls auf bis zu 4,00 m überschritten werden. Als Höhenbezugspunkt für die bauliche Entwicklung wird der bestehende Geländeverlauf festgelegt. Dabei ist der von dem Gebäude oder des jeweiligen zusammenhängenden Photovoltaikmoduls an der höchsten Stelle der gewachsenen Geländeoberfläche (§ 5 Abs. 9 NBauO) angeschnittene Punkt der Höhenbezugspunkt. Diese Vorgehensweise erfolgt unter Bezugnahme der Topographie des Geländes sowie in Ermangelung eines für die ganze Fläche sinnvolleren Bezugspunktes.

Im Südwesten des Plangebietes liegt eine 1,59 ha große Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Hierbei handelt es sich um Altminition. Etwas weiter östlich besteht ein einzelner Baum außerhalb der Gehölzstrukturen, der ebenfalls erhalten bleibt. Der landwirtschaftliche Weg in der Mitte dient als

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und somit als Erschließung der Baugebiete. Diese können zudem von bestehenden landwirtschaftlichen Wegen rund um das Plangebiet erschlossen werden. Dies ist ausreichend, da die Flächen für die Anlagen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen.

Vor dem Hintergrund der Nutzung des Baugebietes als reine Aufstellflächen für Photovoltaikanlagen, von der mit Ausnahme von Wartungs- und Pflegearbeiten anlagenbedingt keine weitergehenden Störungen durch Lärm, Fahrzeugverkehr, Luft- oder Staubemissionen ausgehen, können die Grünflächen auch einen gewissen Rückzugsraum für kleinere Tierarten bilden. Um die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit zumindest eben für diese Tierarten zu gewährleisten, sind die Zaunfelder der notwendigen Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 20 cm zur Geländeoberfläche zu errichten. Der mit der Einfriedung der Modul-Felder einhergehende Lebensraumverlust für Tierarten der Feldflur und des Waldes wird damit auf größere Tiere beschränkt, während kleinere Tierarten weiterhin uneingeschränkt Zugang zu der Fläche haben.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird zugunsten der Flexibilität der Bauverantwortlichen bei der Aufstellung der Anlagen und wegen dem Fehlen sonstiger städtebaulicher Orientierungsmerkmale durch Baugrenzen bestimmt, die im Wesentlichen einen gewissen Grenzabstand bzw. einen Abstand zu den Bepflanzungen von 2,00 m beachten. In den Situationen in denen ein Waldabstand von Nöten ist, hält die Baugrenze einen Abstand von 5,00 m. Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausdrücklich zulässig, sofern nachbarschützende Belange entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO nicht berührt werden und zudem einen Mindestabstand zu benachbarten Flächen von Privateigentümern von 1,50 m nicht überschreiten. Allerdings werden diese wie auch Einfriedungen explizit innerhalb der Anpflanzfestsetzungen ausgeschlossen, um einerseits das Entwicklungsziel zu gewährleisten andererseits die Errichtung der Einfriedung nur auf der der PV-Anlage zugewandten Seite der Anpflanzfestsetzung zu ermöglichen. Zugleich wird klarstellend geregelt, dass die Einfriedungen –außerhalb der Anpflanzfestsetzungen- bis 2,40 m Höhe auch außerhalb der überbaubaren Fläche (zwischen Anpflanzung und durch Baugrenzen definierter Fläche) errichtet werden können. Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Anlagen, welche der kritischen Infrastruktur zuzuordnen sind (BSI-KritisV).

Die Planflächen werden im RROP als "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" (III 2.1 (7)), (III 3 (3)) und zusätzlich von einem "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (7), III 3 (3)) überlagert. Letzteres befindet sich nur in der nördlichen Hälfte. Im Westen befindet sich außerdem ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)). Während die Bodenpunkte in der Mitte bei rd. 18 liegen, sind sie weiter nördlich und südlich bei rd. 38. Damit liegen die Flächen bei einem niedrigen bis mittleren Ertragspotential.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Die nächsten Altlasten befinden sich im Norden in rd. 1,85 km Entfernung (Standortnummer: 1514074005 Standort: Betzhorn) und im Südwesten in rd. 2,00 km Entfernung (Standortnummer: 1514074020 Standort: Wahrenholz 3). Im Westen ca. 750 m entfernt, befinden sich einige Schlammgrubenverdachtsflächen. Kampfmittel wurden untersucht, es besteht im Plangebiet kein Handlungsbedarf. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich allerdings eine rd. 1,59 ha große Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Altmunition. Die Fläche ist entsprechen im

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan kenntlich aufgenommen worden. Hier müssen im Rahmen der Umsetzung ggf. weitere Untersuchungen/Maßnahmen getroffen werden.

Anlagenbedingt ist im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen. Im Gegenteil ist durch die Unterbrechung der Drainagen geplant, das Niederschlagswasser gezielt vor Ort dem Wasserhaushalt zuzuführen.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die Ise mit ihren Nebenbächen östlich in rd. 2 km Entfernung. Die „Ise mit Nebenbächen“ ist ebenfalls das am nächsten liegende FFH-Gebiet (EU-Kennzahl 3229-331). In rd. 4,5 km östlicher Richtung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Kennzahl DE3429-401).

Nördlich von Betzhorn beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Heiliger Hain" und ist ein touristisches Ausflugsziel in der Region, insbesondere mit Opa-Ernys- Apfeland in Weißenberge. Hier steht das landschaftserleben im Vordergrund. Dieser liegt nördlich angrenzend an das Plangebiet und wird parallel als landwirtschaftlicher Erholungspark durch einen Bebauungsplan abgesichert.

Die festgesetzten Flächen im Osten von Westerholz in der Gemeinde wurden gewählt, da hier schon eine technische Vorprägung durch das bestehende Vorranggebiet Wind in dem Bereich besteht.

Wie in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) gefordert, wurde die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a des BauGB bezeichneten Bestandteilen anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist ergebnisorientiert im Abschnitt Artenschutzbericht, Biotoptypenkartierung und Freiraumentwicklung sowie im Umweltbericht dargestellt.

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ermittelt in der Gesamtschau der Planung positive Effekte insbesondere für das Schutzgut Boden. In der Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt die Gemeinde die positiven Effekte der Planung für das Schutzgut Boden den verbliebenen geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegenüber und sieht den Eingriff der Planung in der Gesamtschau als ausreichend ausgeglichen an.

Die Nutzung der Baugebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist als zeitlich begrenzte Nutzung anzusehen. Insofern handelt es sich bei den Planungen um einen temporären Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft. Der Bebauungsplan greift daher die durch den § 9 Abs. 2 BauGB gegebenen Möglichkeiten auf und definiert die nach dem Abbau der Photovoltaik-Module nebst Nebenanlagen zu erfolgende Nachnutzung. Wie derzeit vorhanden, sollen die Flächen nach Beseitigung der Anlagen wieder der Landwirtschaft als Nutzflächen zur Verfügung stehen.

Die derzeit und für die Dauer des Vorhabens zu entwickelnden und zu erhaltenden Ausgleichsmaßnahmen, wie die extensive Grünlandentwicklung und die Gehölzeingrünungen, können dann ersatzlos, d. h., ohne dass ein erneuter Eingriffstatbestand im Sinne von § 1a BauGB entsteht, entfallen und zugunsten von Ackerland zurückentwickelt werden. Einzig die zugleich auf privater Grünfläche festgesetzten Maßnahmen werden aufgrund ihrer Lage und artenschutzrechtlichen Bedeutung auch nach Aufgabe der Hauptnutzung weiterhin Bestand haben.

2.3 Waldabstand

Das Plangebiet ist zum Teil umgeben von Waldflächen, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind.

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100 m Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3). Die Empfehlungen des NLT-Papiers⁴⁾ von 50m Waldabstand werden hier nicht verfolgt, da die Baumhöhen hier kaum solche Wuchshöhen erreichen. In der Gesamtabwägung soll hier eine kompakte Fläche für die Anlage von PV-Modulen zur Verfügung gestellt werden, damit können andere Bereiche der freien Landschaft geschont werden. Hier wird auf einen Waldabstand von 35m abgestellt.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird durch entsprechende Maßnahmen (Abstandshaltung von mind. 35 m, Errichtung von Vorwaldbereichen, besondere Pflege, keine Maximalumsetzung) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen, so dass die ökologische Bedeutung des Waldrandes in der Planung ausreichend berücksichtigt und eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird.

2.4 Grünordnung

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und des Landschaftsbilds durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht.

Dabei setzt der Bebauungsplan für die Eingrünungsflächen innerhalb der Fläche Anpflanzfestsetzung für eine dreireihige Strauchhecke ohne Lücken aus Gehölzen fest. Unter Bezugnahme auf die initiale Pflanzqualität wird es sicher einige Jahre dauern, bis eine wirksame Einbindung in die Landschaft erreicht ist. In Bezug auf das Landschaftsbild und Naturschutz setzt der Bebauungsplan für die genannten Flächen ausschließlich standortheimische Laubgehölze fest. Die nicht für das Landschaftsbild wirksame Grenze entlang des Feldwegs benötigt keine Anpflanzung. Die schon bestehenden Gehölzstrukturen auf der westlichen Seite bleiben bestehen.

Im Rahmen der Nutzung der Baufläche mit der Anbindung an die Feldwege wird es anlagenbedingt zu An- und Zufahrten für die Wartungs- und Pflegearbeiten kommen,

⁴⁾ Arbeitshilfe für naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Niedersächsischer Landbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2023

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

weshalb für diese Fläche eine Versiegelung von bis zu 300 m² als zulässig erachtet wird.

Vor dem Hintergrund der Lage der künftigen Gehölzhecken und der potentiellen Verschattung im Baugebiet und somit der Notwendigkeit einer möglichst dauerhaften Besonnung der Photovoltaikanlagen sind Pflegeschnitte der Gehölze bis auf eine Höhe von 3,50 m ausdrücklich zulässig. Zudem ist eine Ergänzung von Laubbäumen ebenfalls möglich.

Die Pflicht zur Durchführung und zum Erhalt der Maßnahmen entfällt ersatzlos, wenn die zulässige Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage beendet wird. Die Nachnutzung der Flächen soll innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Nutzung wieder der ursprünglichen Inanspruchnahme als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB zugeführt werden.

Hinsichtlich der Anpflanzungen sind gebietseigene Gehölzarten des Vorkommensgebietes (VKG 2) mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland zu verwenden (siehe Anlage Merkblatt BS 12 AUM Niedersachsen zur Anlage strukturreicher Blühstreifen, Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze).

Alle grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn der Photovoltaikanlagen abzuschließen.

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Westlich des Feldwegs in der Mitte existiert eine Gehölzstruktur aus Bäumen und Sträuchern. Diese sollen während der Planung nicht berührt werden, weshalb der Bebauungsplan einen 10 m breiten Streifen für Pflanzbindungen darstellt.

- Amphibienzaun

Im Bebauungsplan, wird ein Amphibienzaun (gekennzeichnet mit A, B, C, D, E, F und G) in den nördlichen Bereich des SO1 mit aufgenommen, falls die Bauzeit vom 01. Februar bis zum 30. September stattfindet. Dieser wird im Artenschutzgutachten nicht erwähnt, wird aber nach Absprache aufgenommen, um Eingriffe in die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können. Der Zaun muss über Ausstieghilfen/-rampen an der Zauninnenseite verfügen.

2.5 Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung " Wirtschaftsweg "

Zur Erschließung der beiden Grundstücke kann weitestgehend auf den bestehenden Weg "Rährweg" sowie auf landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen werden, da die Baugebiete mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Pflanzpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wegen ist daher nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt die geplanten Erschließungsflächen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg) im erforderlichen Umfang fest, zur abschließenden Sicherstellung der Erschließung.

Da es im Zuge der Umsetzung auch zu Schwerverkehr kommen wird, besteht zudem die Möglichkeit zur temporären Errichtung weiterer Anlagen wie bspw. einer Wendeanlage.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Temporäre Erschließungsanlagen für die Errichtung sind nach der Fertigstellung rückstandsfrei zurückzubauen. Alle dauerhaft anzulegenden Straßen innerhalb des Plangebietes werden als Schotterstraßen mit wassergebundener Deckschicht angelegt.

2.6 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der nur sehr geringfügigen planbedingten Versiegelungen sind gesonderte Maßnahmen der Oberflächenwasserbewirtschaftung aus Sicht der Gemeinde nicht zu treffen. Im Gegenteil, es ist im Rahmen der extensiven Grünlandnutzung mit einer Verbesserung der Retentionsfähigkeit im Plangebiet gegenüber der teilweise bodenoffenen, intensiven Agrarnutzung auszugehen.

Dauerhafte Einbindungen des Plangebietes in kommunale Ver- und Entsorgungssystem sind nicht vorzusehen, da es sich nicht um Nutzungen handelt, die mit dem dauerhaften Aufenthalt von Personen einhergeht. Ausnahme hiervon bildet die Einspeisung der gewonnenen Energie aus der Sonneneinstrahlung in das örtliche, öffentliche Versorgungsnetz.

Einrichtungen, bei denen von Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszugehen ist, sind so zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu besorgen ist.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung – AwSV – zu beachten.

2.7 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden im Zuge der Planung/ Realisierung des Vorhabens einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Freiwilligen Feuerwehr geregelt.

Bei der Errichtung der Anlagen ist zu beachten, dass die Speicheranlagen separiert zu den anderen baulichen Anlagen gestellt werden müssen, da sie vor einem externen Brandereignis zu schützen sind, um aufgrund von externen Verbrennungswärme initiierten Zellzersetzungsprozessen vorzubeugen. Um wirksame und für die Einsatzkräfte sichere Löscharbeiten gewährleisten zu können, ist eine gesicherte Zugänglichkeit erforderlich.

Die genaue Vorrichtung der Speicheranlagen wird daher im weiteren Verlauf der Planung mit der zuständigen Feuerwehr geregelt. Es kann bedingt durch den Bau der Vorrichtung der Speicheranlagen zu weiteren Versiegelungen der Flächen kommen, da "Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr" im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 2 MBO in Massivbauweise mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen erforderlich sind.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

2.8 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind im Planbereich nicht bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.8 Immissionsschutz/ Blendwirkung

Schalltechnische Auswirkungen sind nur während der Bauphase zu erwarten.

Da die landwirtschaftliche Nutzung gänzlich entfällt gibt es somit auch keine Stau- oder Geruchsemissionen mehr.

Photovoltaikanlagen sorgen allerdings für Blendwirkungen. Inwiefern sich diese störend auf die Wohnbevölkerung oder Verkehrswege auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln.

Die Bewertung der Blendwirkungen auf umliegende Gebäude, einschließlich Terrassen und Balkonen, sowie auf Verkehrswege erfolgt auf Grundlage des „Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI) und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der LAI-Leitfaden definiert als maßgebliche Immissionsorte schutzbedürftige Räume wie Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume sowie Büroräume und Außenflächen an relevanten Gebäuden. Im Hinblick auf Verkehrswege, wie Straßen, Bahnstrecken und Wasserwege, gibt es keine spezifischen Normen oder Leitlinien zur Bewertung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen. Da sich bei dem Plangebiet Verkehrsanlagen und Wohnen im größeren Abstand zum Plangebiet befinden wurde bisher auf ein Blendgutachten verzichtet.

Nur die Ortslage Weißenberge in der Gemeinde Wahrenholz liegt in unmittelbarer Nähe zum an das Plangebiet. Die nächste Wohnbebauung hat dort einen Abstand von über 400 m zum Plangebiet und liegt nördlich der PV-Anlagen. Da die PV-Anlagen gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach Süden ausgerichtet sind, werden auch hier keine Blendwirkungen erwartet.

Um eine eventuelle Blendeinwirkung auf die Wohnort Westerholz und Wahrenholz auszuschließen, ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung gewahrt bleiben muss. Dieser wird sicher eingehalten.

2.9 Kampfmittel

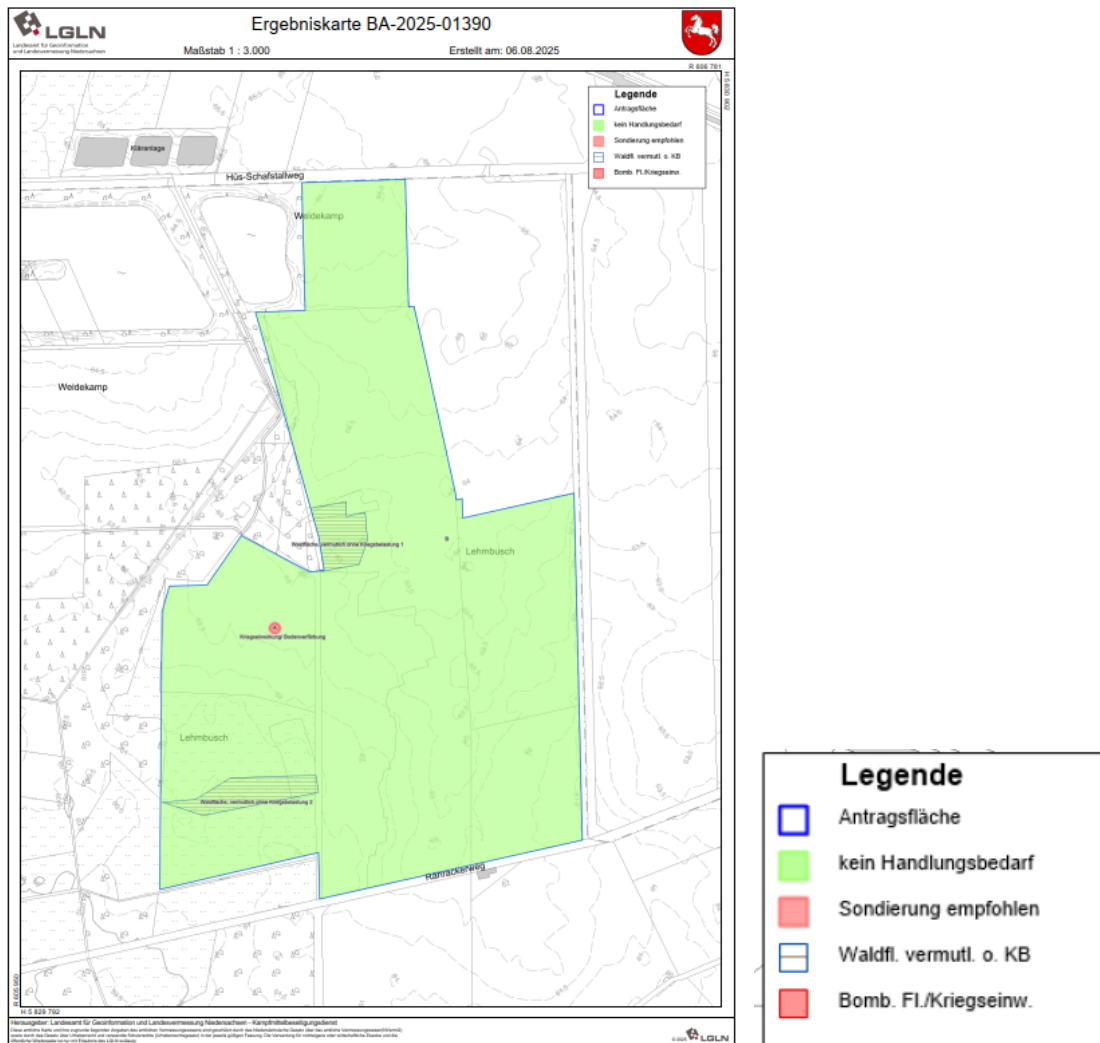
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits angeschrieben, Mit Schreiben vom 06.08.2025 wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Sondierung durchgeführt wurde. Für die angrenzenden Waldflächen erfolgt ein separater Hinweis: Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist teilweise aufgrund von Waldflächen

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.



Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Samtgemeinde Wesendorf). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Wald: Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist teilweise aufgrund von Waldflächen nicht auswertbar.

Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wird im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im landwirtschaftlich und durch Waldflächen geprägten Außenbereich südöstlich der Ortschaft Weißenberge zu schaffen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan auf insgesamt rd. 26,21 ha sonstige Sondergebiete (SO) "Photovoltaik" fest. Im Osten des Geltungsbereichs wird ein (SO2) „Photovoltaik und Windenergie“ festgesetzt. Auf diesen Flächen sind auch Anpflanzungsfestsetzungen getroffen wurden. Zusätzlich integriert der Bebauungsplan bestehende landwirtschaftliche Wege.

Der Bebauungsplan geht von einer tatsächlichen Versiegelung von rd. 5500 m² aus. Um ausreichend Planungsfreiheit zu generieren, soll eine maximale Versiegelung von 10% festgelegt werden, das entspricht rd. 2,59 ha.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Planung berücksichtigt insbesondere die Änderung des Baugesetzbuchs, wonach gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Bei der Prüfung der weiteren Umweltbelange beachtet die Gemeinde insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁵⁾
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ⁹⁾ ¹⁰⁾
- Schutz von Kulturdenkmälern ¹¹⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umwelt-Verwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) und dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen, dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt. Diese werden im weiteren Planverfahren mit den Ergebnissen aus den Fachuntersuchungen (Biotoptypenkartierung, Artenschutzfachbeitrag) ergänzt.

Bei der Abschätzung der Umweltfolgen des Vorhabens wurde auch auf den "Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen" und auf die "Naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen" ¹²⁾ zurückgegriffen.

Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem sog. Niedersächsischen "Städtetagsmodells" ¹³⁾ durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung zwar gewisse Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch einen Verlust großer Teile des Planbereichs als Lebensraum für größere wild lebende Tiere sowie in Bezug auf die Offenland-Vogelarten, dass dieser Verlust allerdings durch entsprechende Maßnahmen der Planung sowie unter Berücksichtigung der gleichzeitig geschaffenen Rückzugsräume für kleinere Tierarten ausgeglichen und auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden kann. Einen ähnlich gelagerten Ausgleich wird in Bezug auf das Schutzgut Boden durch die Anlage von extensivem Grünland und Heckenstrukturen und bezogen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild durch Eingriffsmaßnahmen erreicht. Die Umweltprüfung ermittelt derzeit insofern für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen, die nach der Planung verbleiben.

⁵⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁷⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁸⁾ Baugesetzbuch 15. Auflage 2021

⁹⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

¹⁰⁾ DIN 18005

¹¹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹²⁾ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg): "Naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen", BfN – Skripten 247, 2009

¹³⁾ Niedersächsischer Städtetag (1996): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

3.2 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (rd.26,21 ha) der Gemeinde Wesendorf beinhaltet die Festsetzung von Bauflächen für die Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie liegt östlich der Ortslage Westerholz und südöstlich der Ortslage von Weißenberg.

Es handelt sich hierbei um die geplante erstmalige Inanspruchnahme bzw. die planungsrechtliche Vorbereitung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Entwicklung von Bauflächen. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Der Änderungsbereich wird von Wirtschaftswegen erschlossen.

Die Planfläche ist umgeben von Wald- und Ackerflächen. Ca. 800 m südlich verläuft die L 286.

3.2.1 Bestand

a) Naturräumliche Schutzgüter

Der vorliegende Bebauungsplan, liegt im Außenbereich der Gemeinde Wesendorf und wird ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet wird zudem von einem Wirtschaftsweg in eine östliche und eine westliche Hälfte geteilt. Auch verlaufen südlich und östlich vom Plangebiet Wirtschaftswege.

Durch die Überbauung der Flächen und die zugehörige Umzäunung könnte großflächig (potentieller) Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten entwertet werden oder vollständig verloren gehen. Bei der Umsetzung der geforderten Maßnahme "Umzäunung mit 20 cm Durchlasshöhe unten" ist die Durchgängigkeit für Kleinsäuger jedoch weiterhin gegeben. Dadurch kann ein Konflikt des PV-FFA-Vorhabens vermieden werden. Grundsätzlich gilt das Artenschutzrecht unmittelbar und ist auch in Zukunft zu beachten.

Für das Schutzgut Landschaftsbild besteht in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets bisher keine erhebliche Vorbelastung. Durch Maßnahmen zur Eingrünung können zukünftige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden.

Darüber hinaus ergeben sich aus den einschlägigen Planwerken keine weiteren Hinweise auf zu erwartende Beeinträchtigungen infolge der Umsetzung einer PV-FFA im Plangebiet.

b) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen gegenüber den Auswirkungen der geplanten Nutzungen.

Die Ackerfläche selbst besitzt nur eine Grundbedeutung für die Schutzgüter. Die angrenzenden Waldflächen weisen jedoch eine höhere Bedeutung auf.

Nach einer Abfrage der Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 wird die Fläche allerdings als „Geschützter Landschaftsbestandteil Baumschutzsatzung bezeichnet“.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 werden für den landwirtschaftlichen Bereich die Schaffung von Heckenstrukturen und die Förderung von Dauervegetationsstadien empfohlen, um der erhöhten Erosionsgefahr durch Wind/Wasser entgegenzuwirken.

Östlich in ca. 2,13 km Entfernung zur Bebauungsfläche und auch südwestlich in rd. 1,7 km befindet sich das Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ (Kennzeichen: NSG BR 00156). Noch weiter östlich erstreckt sich das Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429-401). Vom Plangebiet aus liegt es rund 4,51 km entfernt. Im Süden in rund 2,6 km beginnt das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ (NSG BR 00074). Die „Ise mit Nebenbächen“ ist das Nächstliegende FFH-Gebiet und befindet sich östlich in ca. 2,13 km Entfernung und südwestlich in 1,7 km (3229-331). Im Norden beginnt in rd. 2,2 km Entfernung das FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ (3329-301).

Wertvolle Bereiche für die Fauna sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der nächste wertvolle Bereich für die Fauna ist ein Teich nördlich von Wesendorf (Gebietsnummer: 3328031) und liegt westlich in ca. 1,57 km Entfernung. Wertvolle Bereiche für Brutvögel sind vor allem östlich von Wahrenholz zu finden. In rd. 2,2 km Entfernung zum Plangebiet beginnt das Teilgebiet mit der Kennnummer (3329.4/7). Im Osten, ca. 1,8 km entfernt beginnt ein weiterer wertvoller Bereich für Brutvögel (3329.4/4) mit der Sonderbewertung Großvogellebensraum.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert. Bezogen auf die Planungsebene hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Zusätzlich werden entlang der Waldränder neue Grünstrukturen entstehen, welche die Insektenvielfalt erhöhen wird.

Der planbedingte Entzug von Nahrungsflächen trifft hier nur auf wenige Arten zu, da durch die geplanten Entwicklungen von Gehölzen und Grünland die Flächen an Wertigkeit zunimmt. Allerdings wird es durch die baulichen Anlagen zur Meidung durch einige Arten kommen. In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich zudem die gleichen Biotoptypen und damit vergleichbare Nahrungsflächen, auf die die vertriebenen Arten ausweichen können.

Erfahrungsgemäß erhöht sich durch die geplante Nutzung die Attraktivität von Flächen für Reptilien und Insekten aufgrund der lokalen Temperaturerhöhung. Durch die Absicherung der Flächen (bodennahe Freihaltezone bei den Einfriedungen), die im Bebauungsplan vorzusehen ist, wird sich auch die Bedeutung für Kleinsäuger erhöhen, da diese in dem Bereich besser vor dem Zugriff von Raubtieren geschützt sind.

Die geplante Errichtung der Module und Nebenanlagen sowie die damit verbundene Offenhaltung der Betriebsflächen durch Beweidung und Mahd führen zu einer Veränderung der bestehenden Flächennutzung. Damit werden strukturelle und bioökologische Veränderungen initiiert. Die naturschutzfachliche Beurteilung dieser Veränderungen hängt insbesondere von den standortspezifischen Rahmenbedingungen ab. Die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume vor der geplanten Nutzung und das geplante Flächenmanagement der Betriebsflächen nach dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Es werden entsprechende Regelungen zur Mindesthöhe von 80 cm der Modultische über dem Boden in den Bebauungsplan aufgenommen, um vegetationsfreie Flächen zu vermeiden. Die Planung entspricht damit dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, der diese Maßnahmen ausdrücklich vorschlägt.

Artenschutz

Im Oktober 2025 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von ÖKOTOP GbR¹⁴⁾ verfasst.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, wurden die sich im Bestand findenden Tiergruppen wie Brutvögel, Amphibien und Reptilien untersucht und erfasst. Dabei wurde der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehend betrachtet. Die Bestandserfassung und die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten (FCS- und CEF-Maßnahmen) finden sich im Artenschutzbericht wieder.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (USG 1) konnten insgesamt 8 europäische Brutvogelarten nachgewiesen werden. Zudem wurden 10 Brutreviere ermittelt. 3 Brutpaare wurden der Schafstelze zugeordnet. Die weiteren Brutpaare waren Bluthänfling und Feldlerche, Grauschnäpper, Neuntöter, Nachtigall, Mäusebussard und Grünspecht mit jeweils einem Brutpaar.

¹⁴⁾ LK Gifhorn, Wesendorf Solarpark GB 1, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Ökologen GbR Ökotop, Braunschweig, 23.10.2025

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Grünspecht und Mäusebussard zählen hierbei zu den streng geschützten Arten. Als Brutvogelart des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie trat der Neuntöter auf. Arten des Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie waren mit Feldlerche, Nachtigall und Schafstelze vertreten.

Neuntöter und Nachtigall befinden sich auf der niedersächsischen und regionalen Vorwarnliste, der Grauschnäpper zudem auch auf der landesweiten Vorwarnliste. In Deutschland, Niedersachsen und dem Tiefland-Ost gelten Bluthänfling und Feldlerche als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021; DDA 2020).

Amphibien

Zwischen April und August 2024 fanden drei Erhebungsdurchgänge an den nahegelegenen Gewässern des Untersuchungsgebietes statt. Es wurden drei Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch) festgestellt. Zudem wurden Kaulquappen von Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen, was auf eine Fortpflanzung im USG hindeutet.

Alle drei Arten sind besonders geschützt. Streng geschützt ist keine (PODLUCKY & FISCHER 2013: 131). Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien traten nicht auf. Der Grasfrosch befindet sich auf der landesweiten Vorwarnliste.

Reptilien

Zwischen April und September 2024 fanden sechs Erhebungsdurchgänge zum Nachweis von Reptilien statt. Im September 2025 fanden zusätzlich zwei Erhebungsdurchgänge an der Erweiterung des GB1 statt.

Im Jahr 2024 konnten keine Reptilienarten festgestellt werden. 2025 wurde mit zwei Funden die Waldeidechse nachgewiesen. Ein Fund gelang an der Westseite des Plangebiets entlang der Gehölze, der zweite Fund wurde im nördlichen Bereich an den Gehölzen nachgewiesen.

Nach BNatSchG und BArtSchV ist die Waldeidechse besonders geschützt. Streng geschützte Arten traten nicht auf. Es wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt, genauso wenig wie Arten mit einem Gefährdungsstatus.

Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG

Vögel:

Zu überprüfen sind von den vorkommenden Vogelarten die als Brutvogel nachgewiesenen und bestandsbedrohten Arten Feldlerche und Bluthänfling. Auf Gildenniveau sind Boden-, Baum-, Gebüsch-, Nischen- sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter artenschutzrechtlich zu betrachten.

Amphibien:

Die vor kommenden Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG zu behandeln.

Reptilien:

Die Waldeidechse ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Wirkfaktoren:

Baubedingt kann es bei Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung zu Entfernung von Vegetationsbeständen, Lärmemissionen und stofflichen Emissionen kommen. Anlagebedingt wird es bei der Errichtung der PV-Module und der Umzäunung zu nachhaltigen

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Lebensraumveränderung kommen, was wiederum Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat. Während des Betriebs zählen zu den Wirkfaktoren vor allem die Shilouttenwirkung der Module, Lichtreflexe, Spiegelungen etc.

Nicht betroffen von den Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 sind Arten außerhalb des Plangebietes und nicht von der Schädigung / Tötung von Fortpflanzungsstadien oder Zerstörung von Lebensstätten durch Baufeldräumung / Bebauung betroffen sind.

Ausnahmen bilden hier Bluthänfling (3), Grauschnäpper (V), Nachtigall (V) und Neuntöter (V), die ihre Nistplätze am Boden, in/unter Büschen und in Bäumen an Grenzen des Planareals haben und wenn die Gehölze im Zuge von Baumaßnahmen entfernt werden sollten.

Besonders betroffen ist die bundes- und landesweit gefährdete Feldlerche, ihre Brutplätze im Süden des Geltungsbereichs hat. Außerdem zu betrachten ist die als Brutvogel nachgewiesene Schafstelze.

Als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Amphibien und für Reptilien setzt der Bebauungsplan für die Baufeldeinrichtung in der Bauzeit vom 1. Februar bis 30. September einen Schutzzaun fest, der im Plan entsprechend gekennzeichnet ist. Weitere Maßnahmen werden nicht notwendig..

Potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Schutzmaßnahmen

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Bei der Baufeldvorbereitung und Errichtung der Module zu Fortpflanzungszeiten kann bei der Feldlerche sowie Arten aus der Gilde der Bodenbrüter von Anfang März bis Ende August zu Zerstörung von Nestern und Töten von nicht flüggen Jungvögeln kommen. Um dies zu vermeiden muss die Baustelleneinrichtung, Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar durchgeführt werden. Sollte es zu anderen Zeiten erfolgen sind zwei Alternativen möglich: So muss vor Baubeginn eine Kartierung von Bodenbrütern erfolgen. Falls keine Bruten festgestellt werden sind Vergrämungsmaßnahmen bswp. in Form von 120 cm hohen Stäben mit Flatterbändern vorgesehen, die in einem Abstand von 15m x 15 m auf dem Baufeld aufgestellt werden. Nach und nach können diese wieder entfernt werden. Alternativ können die Vergrämungsmaßnahmen schon vor Beginn der Fortpflanzungsperiode ab Anfang März durchgeführt werden. Im Baubetrieb sind dann die Pfosten und Flatterbänder wie oben abzubauen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:

Durch lärmintensive Bodenarbeiten während der Fortpflanzungszeit entstehen erhebliche Störungen für Bluthänfling, Grauschnäpper, Nachtigall und Neuntöter sowie weiterer Arten aus den Gilden der Boden-, Gebüsch-, Nischen-, Höhlen /Halbhöhlen- und Baumbüter und können zum Verlassen besetzter Nester führen (= Schädigungs- / Tötungsverbot) führen. Außerdem kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten kommen.

Um dies zu vermeiden sind die Bauarbeiten in der Zeit vom 15. März bis 31. August bis zu einem Abstand von 50 m zu den besiedelten Vegetationsbeständen/ Gebüsch / Gehölzen auszusetzen. Eine Baustelleneinrichtung in diesem Bereich ist nicht zulässig. Diese Maßnahme kann im Jahr des Baus entfallen, wenn kein Brutvorkommen nach Kartierung festgestellt wird.

Erhebliche Störungen lärmintensiver Bodenarbeiten zu Fortpflanzungszeiten der Feldlerche sowie Arten aus der Gilde der Bodenbrüter können zum Verlassen besetzter

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Nester führen, was einem Schädigungs- / Tötungsverbot gleichkäme. Die Maßnahmen sind gleich denen des Tötungsverbot s.o.

Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Erschließung und Bebauung können zur Schädigung/ Zerstörung der Brut- und Ruhestätten von Feldlerche (1 Brutpaar) sowie weitere Arten aus der Gilde der Bodenbrüter (3 Brutpaare) führen.

Um dies zu vermeiden ist für das verloren gegangene Bruthabitat der Feldlerche und die drei verlorengegangenen Bruthabitate der Schafstelze als CEF Maßnahme eine artgerechte Bewirtschaftung für alle Arten gemeinsam durchzuführen. Das Areal sollte in der Nähe liegen, um alle ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn wirksam sein oder nachweislich hohe Erfolgsaussichten haben, damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt. Auf einer 0,5 ha großen Ausgleichsfläche ist eine feldvogelgerechte Bewirtschaftung umzusetzen. Die Maßnahmen gelten bis zum Rückbau der Anlage nach Betriebsende und müssen jährlich dokumentiert werden. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring der Feldlerche im 2. und 3. Jahr nach Betriebsbeginn zu überprüfen. Die Bewirtschaftungs- und Monitoringberichte müssen an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn übermittelt werden.

Es kann zu Verlust von im Plangebiet liegenden oder angrenzenden Saumstrukturen mit ganzjährig geschützten, potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Vogelarten, wie Arten aus der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter durch Entfernung von Gehölz und Vegetationsbeständen.

Um dies zu verhindern sind die Saumstrukturen im Plangebiet zu erhalten.

CEF-Maßnahmen:

Die Feldlerche war mit 1 Brutpaar der häufigste bestandsbedrohte Brutvogel auf dem Plangebiet, weshalb diese Art als Bemessungsgrundlage für die Größe des zu entwickelnden Areals festgelegt wird. Im Rahmen von gezielten Artenschutzmaßnahmen reichen 0,5 ha für 1 zusätzliches Revierpaar der Feldlerche aus (VSW & PNL 2010).

Es gelten folgende Abstandsregeln für vertikale Strukturen zum Areal:

- Abstand 50 m: Wege, Straßen und Gebüsche
- Abstand 100 m: Wald, hohe Einzelbäume, Strauchhecken, Strommasten und Windräder

Der Fachbeitrag schlägt vor die Bewirtschaftung als „Ackerbrache mit Selbstbegrünung“ in Anlehnung an die Vorgaben des NLWKN (2023) durchzuführen.

Die Anlage entsteht hierbei durch Selbstbegrünung auf Stoppelacker oder mit Saattbettvorbereitung (Grubbern). Die Ackerbrache ist streifenförmig als Selbstbegrünung (24 m breit nach 3-5 Jahren Umbruch) und mit Schwarzbrache (jährlicher Umbruch (12 m breit) auszubilden. Der Umbruch erfolgt vom 15. September bis 30. Oktober. Aufgrund der Fortpflanzungszeit der Brutvögel dürfen keine Bewirtschaftungsmaßnahmen von März bis August durchgeführt werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte nicht stattfinden.

Bei mehrjährigen Streifen gilt: einmalige jährliche Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes auf 70 % der Dauerbrache, Rest 30 % verbleiben als Ruhefläche, jährlich wechselnd, kein Mulchen.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Bei einjährigen Streifen: keine Mahd

Die Verluste des 1 Feldlerchenhabitats und der 3 Habitats einer weiteren Art aus der Gilde der Bodenbrüter (Schafstelze) durch den Bau/Anlage des Solarparks sind daher auf einer Ausgleichsfläche von insgesamt 0,5 ha zu kompensieren.

Fazit:

Durch das Vorhaben kann es zwar zu bau- und anlagebedingten Schädigungen oder Störungen geschützter Arten kommen, diese werden jedoch durch wirksame Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) so weit verhindert, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Daher ist für keine Art eine Ausnahmeprüfung nötig¹⁵.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs (markiert mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G) wird bei einer Bauzeit vom 01. Februar bis 30. September ein Amphibienzaun an der den PV-Modulen zugewandten Seite benötigt, da an diesen Stellen Nachweise kartiert wurden. Der Zaun muss über Ausstieghilfen/-rampen an der Zauninnenseite verfügen.

c) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielorte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Immissionen

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf Wohnnutzungen

¹⁵ Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB, Fachbeitrag Artenschutz, S. 23

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

sowie die Sicherheit des Verkehrs zu treffen. Grundsätzlich sollten Anlagen von Vorn herein so ausgerichtet werden, dass keine Blendwirkung und ein damit verbundenes Gefahrenpotential für den Straßenverkehr entsteht. Gleiches gilt für die Wohnnutzung. Eine Blendwirkung kann hier aufgrund der angrenzenden Waldflächen, dem Abstand und geplanten Eingrünung ausgeschlossen werden.

Erholungsfunktion

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen sowie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse maßgebend. Diese wird unter anderem anhand der Wohn- und Umfeldfunktionen und den Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert.

Die Flächen des Bebauungsgebietes sind im Bestand Flächen für die Landwirtschaft die durch die Planänderung in Bauflächen zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie herangezogen werden sollen.

Für die Naherholung besitzt das Plangebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Inanspruchnahme nur eine geringe Bedeutung. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die Gasfernleitung und durch das Vorranggebiet Windenergie Vorbelastet. Weitere Beeinträchtigungen des Gebiets werden aufgrund der Art der Anlagen, von der keine emittierenden Störungen ausgehen, nicht angenommen. Es ist also bei der Bedeutung des Plangebiets für die Naherholung, unter anderem wegen der Eingrünung, nicht von signifikanten Veränderungen auszugehen ist.

d) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.¹⁶⁾

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von ca. 26,21 ha. Dabei ist der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von Natur/Landschaft aus beschriebenen

¹⁶⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Gründen geringer. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung einer höherwertigeren Nutzung zugeführt. Es besteht zudem die Möglichkeit die Flächen unter den Photovoltaik Anlagen als Extensiv Grünland weiter zu verwenden und auf diesem Nutzvieh weiden zu lassen.

Grundsätzlich ist nutzbare Fläche ein begrenztes Gut und kann kaum vermehrt werden. Es ist daher bei der Flächeninanspruchnahme darauf zu achten, dass möglichst sparsam mit dem Schutzgut umzugehen ist und die planerischen Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Randeingrünungen etc.) im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

e) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) – ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Diese können in folgende zentrale Schutzbelange untergliedert werden:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushalts (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie, und Geologie überwiegen in den Baubereichen die Bodentypen Mittlerer Podsol-Pseudogley Braunerde im Süden und Mittlerer Pseudogley Podsol bzw. Mittlerer Pseudogley im Norden. Hierbei handelt es sich um Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen; in flachen Senkenbereichen Gley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen; in Tälern Gleye aus umgelagerten Sanden, z.T. über Geschiebelehmen. Diese Böden weisen eine geringe bis sehr geringe Kapazität für pflanzenverfügbares Wasser auf. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden größtenteils stark überprägt. Die Bodenfruchtbarkeit wird im Norden des Geltungsbereichs als gering und im Süden als mittel angegeben. Die Grundwasserstufe ist im gesamten Plangebiet mit dem höchsten Wert (GWS 7) also grundwasserfern dargestellt.

In den Änderungsbereichen liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 18 und 37, die Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 19 und 38.

Relevante Vorbelastungen des Bodens innerhalb des Änderungsbereiches bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Gemeinde nicht.

Die relative Bindungsstärke für Cadmium wird allerdings als hoch bewertet.

Es sind zudem keine Einschränkungsgünde für Geothermie bekannt.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Im Bereich der Überdeckung wird es zur Reduzierung des stofflichen Austauschs zu Beeinträchtigungen kommen, vor allem könnte es im Bereich der Speicheranlage zur größeren Überdeckung kommen, diese werden im weiteren Verlauf der Planung mit in die Bilanzierung einfließen müssen.

Schadstoffeinträge gehen vom jetzigen Stand des Vorhabens nicht aus, so dass in Bezug auf das Schutzgut keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

f) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf:

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Oberflächengewässer

Auf der Planungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Jedoch grenzt östlich vom Plangebiet ein Graben an, welcher in seinem weiteren Verlauf in den Beberbach fließt. Zudem befindet sich westlich vom Plangebiet ebenfalls ein Graben, welcher in den Beberbach fließt. Beide Gewässer sind Gewässer 3. Ordnung.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter diesen Voraussetzungen für das Schutzgut nicht erkennbar, da Eingrünungsmaßnahmen zu dem östlich liegenden Graben festgesetzt wurden.

- **Starkregen**

Teilfläche Nord



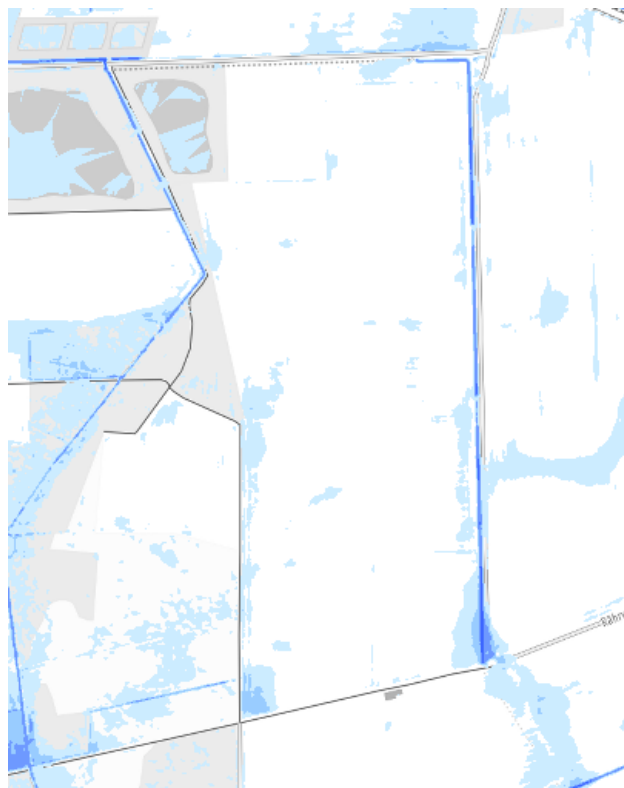
Ausschnitt aus der NIBIS Hinweiskarte 'Starkregengefahren' hier Fließrichtung extremes Ereignis für Niedersachsen Westerholz ohne Maßstab

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Teilfläche Süd



Ausschnitt aus der NIBIS Hinweiskarte 'Starkregengefahren' hier Fließrichtung extremes Ereignis für Niedersachsen Westerholz ohne Maßstab



Ausschnitt aus der NIBIS Hinweiskarte 'Starkregengefahren' Hier Überflutungstiefe extrem für Niedersachsen Westerholz ohne Maßstab

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die im Geoportal veröffentlichte Hinweiskarte zur Starkregengefahr für Niedersachsen¹⁷⁾ zeigt, dass sich der Regenwasserabfluss im Süden des Sondergebietes zu den Waldflächen und dem Graben sammelt. Zu den Waldflächen hin tritt die Fließrichtung der Oberflächenwasser bei Starkregen häufiger auf. Die Überflutungstiefen liegen im Plangebiet in der Regel um die 0,15 m, nur im Südosten des Plangebietes, im Aufstau-Bereich des angrenzenden Grabens werden Tiefen bis 0,43 m erreicht. Diese bildet für die mit einer Mindesthöhe von 0,80 m aufgeständerten PV-Anlagen keine Schwierigkeit. Vom Plangebiet gehen kaum Veränderungen auf die Fließrichtung und die Überflutungstiefen auf, da der Boden bis auf die Rammfundamente nicht groß verändert wird und weiterhin für die Versickerung offenbleibt.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen welche durch Drainageleitungen entsprechend entwässert werden. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht überwiegend eine Grundwasserzählung. Die Grundwasserneubildungsrate ist bereits mäßig beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung variiert geringfügig innerhalb des Bebauungsgebietes. Im Durchschnitt liegt sie bei Stufe 2 (> 100 – 150 mm/a). Im Osten liegt sie teilweise bei Stufe 3 (> 50 – 100 mm/a).

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird. Die wahrscheinliche angestrebte Unterbrechung der Drainierung wird sich positiv auswirken.

Die geplanten Nutzungen auf den Flächen führen nur zu einem geringen Versiegelungsgrad und unterbinden die oberflächennahe Versickerung des Niederschlagswassers nicht, sodass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgehen.

Die Extensivierung von einem Großteil der Flächen in dem Baugebiet sowie die Pflanzmaßnahmen an den Baugebietsrändern werden die Retentions- und Versickerungsfunktionen des Plangebiets voraussichtlich begünstigen. Von der Art der zulässigen Nutzungen gehen keine Schadstoffeinträge aus, sodass eine wenig beeinträchtigte Grundwassersituation geschaffen wird.

Die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst wird sich je nach Windstärke unterschiedlich darstellen. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es dabei weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Photovoltaikanlagen nicht an. Der Umgang mit der auf den Flächen bestehenden Abwasserverrieselung ist im weiteren Verfahren zu klären.

¹⁷⁾ Hinweiskarte Starkregengefahr (HWK_SRG), Geoportal.de. URL: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni [Zugriff am 28.08.2025].

g) Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter vorzunehmen.

Das Schutzgut Klima und Luft ist auf allen Flächen bereits im Ausgangszustand als mäßig beeinträchtigt zu bewerten. Die Bewirtschaftung mit zeitweise bodenoffenen Strukturen spricht dafür, dass eine Bedeutung der Flächen für die Kaltluftentstehung und somit für den Luftaustausch nur begrenzt anzunehmen ist. Für die angrenzenden Waldflächen ist mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen.

Im Zuge der Festsetzung von Sondergebiet für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben. Durch die Planung werden zudem Leitbahnen zum Luftausgleich beansprucht, dies stellt eine Konfliktsituation in Form eines mechanischen Hindernisses sowie durch die Temperaturdifferenzen dar.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen des Betriebs der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten. Verkehrs- oder betriebsbedingte Belastungen der Luftqualität können weitgehend ausgeschlossen werden. Ein gewisser kleinklimatischer Ausgleich für

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

den Verlust dieser Kaltluftentstehungsfläche schaffen die dauerhaft bewachsenen, angrenzenden Waldflächen sowie die als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen herzustellenden Flächen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich. Bezogen auf den Natürlichkeitsgrad sind in der Gesamtgegenüberstellung der Planung mit dem Bestand keine signifikanten Veränderungen zu erwarten.

Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Seit dem 1. Juli 2024 ist das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich weitreichende Pflichten zur integrierten Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung für Träger öffentlicher Aufgaben. Hierbei ist insbesondere auf § 8 Berücksichtigungsgebot zu verweisen, gemäß dessen die *"Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung [...] fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere*

1. *Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,*
2. *Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,*
3. *Bodenerosion oder*
4. *Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinseleffekts."*

Es ist zudem *"zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden."*

Als mögliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zählen hier die Anpflanzungsfestsetzungen an den Rändern des Plangebietes, sowie der Schutz und Erhalt von Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikmodule ist nur eine geringe Versiegelung des Bodens erforderlich. Dadurch wird weiterhin die Versickerung des Wassers im Boden gewährleistet.

Durch die geringe Versiegelung im Plangebiet, die Anpflanzungsfestsetzung von Bäumen und Sträuchern, welche um das gesamte Plangebiet läuft und die extensive Begrünung, ist zudem von einer geringen Beeinträchtigung der Bodenerosionen auszugehen.

Die geplante Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen wird aus Sicht des Klimaschutzes positiv bewertet. Durch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Stromerzeugung mit Solarmodulen wird auf umweltfreundliche Weise Energie produziert, ohne zusätzliche Flächen zu versiegeln und spart gleichzeitig CO₂ ein. Dadurch trägt diese Technologie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei und stellt keine Verschlechterung im Sinne des Klimaschutzes dar.

Zusätzlich sollten vor Ort entstehende Emissionen auf ein Notwendiges beschränkt werden. Nutzungstypisch gehen keine weiteren Emissionen außer Blendwirkung vom Plangebiet aus

Die gering erheblichen Beeinträchtigungen des kleinräumigen Klimas können die grundsätzlichen Ziele der Planung gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

h) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Zerschneidung von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Durch die Planung einer PV-FFA südöstlich der Ortschaft Weissenberge werden Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht. Das Gebiet unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung und ist von Wald- und Ackerflächen umgeben.

Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 als "Bereich geringer Vielfalt,

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Eigenart und Schönheit z. B. durch gegliederte, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft, sehr geringer Waldanteil bewertet. Besondere Erholungsfunktionen kann der Landschaftsraum entsprechend nicht mehr erfüllen.

Auf das Landschaftsbild besitzen die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Überprägung durch bauliche Anlagen nicht zu erwarten. Diese können durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmen durch Hecken oder Sichtschutzanlagen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Änderungsbereich eine mittlere Funktion für das Schutzgut Landschaftsbild aufweist. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es sich um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und die Eingriffe somit nicht von Dauer sind.

i) Kultur und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrades der Photovoltaik findet in der Regel ein Ausgleich in dem Plangebiet statt. Einzig artenschutzrechtliche Maßnahmen können zu externem Ausgleichsflächenbedarf führen.

Erkenntnisse über archäologische Fundstellen innerhalb des Planbereichs liegen der Gemeinde derzeit nicht vor.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

j) Wechselwirkungen

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

Die Festsetzung von Baugebieten zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bereitet planerisch einen Teilverlust des freien Landschaftsraumes vor. Dieser bewegt sich aber im gering erheblichen Rahmen, da von der Art der Anlagen keine emittierenden Störungen ausgeht und sie sich auf Grünland platzieren lassen.

Die weitestgehend ohne Eingriffe in den Boden stattfindende Überformung der Flächen ist nicht dauerhaft, sondern zunächst für einen gewissen Zeitraum angelegt und aufgrund der angestrebten Bauart ohne Fundamentierung ohne großen Aufwand reversibel. Schadstoffeinträge sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Bei Verzicht auf diese Planung steht der Planbereich der Landwirtschaft weiterhin als Nutzfläche zur Verfügung.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Naturräumliche Schutzgüter

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Als Ausgleich für den Entzug von Fläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errich-

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

ten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Allerdings werden die Module voraussichtlich eine Verdrängungswirkung auf Arten wie z.B. die Feldlerche erzeugen. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen können hier neue Lebens- und Rückzugs- und Nahrungsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Die Anpflanzungsfestsetzungen sind hier in einer Breite von 5,00 m – 30,00 m (letztere Breite gilt als Waldabstand) anzulegen.

Waldbelange

Der Änderungsbereich ist zum Teil umgeben von Waldflächen.

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Der Bebauungsplan selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht aber diesen. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Bebauungsgebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

- Vermeidung/ Minimierung:

Da es sich bei der Planung um die Inanspruchnahme bisher als Ackerflächen genutzter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt, kann der Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden. Allerdings vermeidet die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen mit geringen Boden-/ Ackerzahlen einen Zugriff auf höherwertigere Bereiche für Natur- und Landschaft.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur setzt der Bebauungsplan fest, dass die Zaunfelder von Einfriedungen in einem Abstand von 20 cm zum Boden errichtet werden müssen. Die Durchlässigkeit wäre für kleine bis mittelgroße, bodengebundene Arten der offenen und halboffenen Feldflur garantiert und es würde zu keinem Lebensraumverlust oder Barrierewirkung für diese Arten kommen. Hinzu kommen Maßnahmen, welche die Kultivierung einer extensiven Grünfläche im Bereich der Modultische sicherstellen, weshalb die Modultische einen Abstand von mindestens 80 cm zur Oberfläche des Geländes einhalten müssen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Vorgabe von Pflanzungen und anderen Maßnahmen des Sichtschutzes auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Hierdurch werden sich ebenfalls Verbesserungen für die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser) ergeben.

In Bezug auf das Schutzgut Boden beschränkt der Bebauungsplan die tatsächliche Bodenversiegelung des vollständigen Areals auf einen Versiegelungsgrad von unter 10 %. So ist es bei der Planumsetzung nahezu zwingend, auf Fundamentierungen für die Hauptanlagen, die Photovoltaik-Module, zu verzichten. Undurchlässige Versiegelungen werden sich danach im Wesentlichen auf Pfahlfundamente für die Einfriedungen und auf die Aufstellflächen der Trafo- und Übergabestationen sowie Batteriespeicher begrenzen müssen.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Zur ausreichenden Berücksichtigung der weiteren artenschutzrechtlichen Erfordernisse gibt es den Hinweis, dass der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (2021) einen Anforderungs-Katalog zur naturverträglichen Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liefert, welcher unterschiedliche Maßnahmen darlegt, die allesamt dazu beitragen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Agrarlandschaft zu Flächen zu entwickeln, die einen positiven Einfluss auf die lokale Biodiversität und auch die ökologische Vernetzung nehmen.

b) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und berücksichtigt die Abstände zu einem bauleitplanerisch gesicherten Standort von Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus den regenerativen Energien "Sonne" und „Wind“ trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung einer höherwertigeren Nutzung zugeführt.

d) Schutzgut Boden

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beachten.

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht. Einzig die Bodenverfärbung durch Kriegseinwirkung im östlichen Teil des Geltungsbereichs gilt es zu überprüfen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Grundsätzlich gilt außerdem, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Realisierung Rechnung zu tragen.

Zusätzlich ist entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen bei der Umsetzung darauf zu achten, dass der Boden möglichst wenig beeinträchtigt wird. Hier ist auf die sachgerechte Wiederverwendung von Boden bei Tiefbauarbeiten hinzuweisen aber auch im Zuge der Befahrung durch Baufahrzeuge ist durch Lastmatten/ Witterung auf unnötige Verdichtungen des Erdreiches und somit Beschädigung der Bodenfunktionen zu verzichten. Es gelten zudem die bestehenden Regelungen zum Umgang mit Bodenaushub.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet werden Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate auf ein Minimum reduziert bzw. vermieden.

f) Schutzgut Landschaft

Zur Einbindung der Solaranlagen in das Landschaftsbild sind im Regelfall Gehölzstreifen geeignet. In sensiblen Kontaktbereichen, kann durch die Aufstellung eines Zauns in Verbindung mit schnellrankenden Pflanzen umgehend ein wirksamer Sichtschutz für den Nahbereich hergestellt werden. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild im Bereich der Photovoltaikanlagen ist dauerhaft.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

Sollten im Zuge des weiteren Planvollzuges resp. der Bodenbearbeitungen archäologische Funde im Plangebiet auftreten, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

h) Schutzgut Mensch

Grundsätzlich besitzen die vorhandenen Flächen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Inanspruchnahme für die Naherholung nur eine geringe Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung daher nicht zu erwarten, hinsichtlich der Bedeutung für die Naherholung ist nicht von signifikanten Veränderungen auszugehen.

Zur besseren Einbindung der Anlagenflächen in die Landschaft können die angestrebten Randeingrünungen beitragen.

Maßnahmen gegen die Lichtreflexion wie z. B. Abstände und Randeingrünungen der Photovoltaikanlagen werden in der Planung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sowie angrenzende Verkehrswege sind durch die umliegenden Waldflächen, dem Abstand und festgesetzten Eingrünungen nicht zu erwarten.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Land Niedersachsen plant bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen, welche auch für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten die Möglichkeit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermöglicht.

Benachteiligte Gebiete sind Bereiche, welche durch ertragsschwache landwirtschaftliche Standorte geprägt sind. Die vorhandenen Flächen weisen mit den vorhandenen Acker-/ Grünlandzahl zwischen 19 und 38 dieses Kriterium auf. Auch im regionalen

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Raumordnungsprogramm sind keine besonderen Funktionen in Form von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft festgelegt.

Aufgrund der grundsätzlichen Eignung, der Vorprägung durch die Landwirtschaft, sowie die Flächenverfügbarkeit wird der vorliegende Standort gewählt.

Nach den Zielen des Bebauungsplans – die bauplanungsrechtliche Vorbereitung von Flächen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Förderrichtlinien des EEG dienen – bestehen zwar Möglichkeiten zur Festsetzung weiter gefasster Sondergebiete oder auch Gewerbegebiete. Diese Nutzungsarten würden jedoch weitergehende Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft ermöglichen.

Um der Gefahr einer ungeordneten Zersiedlung der Landschaft zu begegnen, die sich durch die Nutzungsart im Allgemeinen einstellen könnte ist die Gemeinde mit der Möglichkeit weiterer Nutzung potentieller Flächen eingeschränkt. Dies ist auch im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung zum Schutz des Außenraumes, die sich insbesondere durch den derzeit bestehenden Ausschlussvorbehalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sowie vorhandene Freiraumnutzungen beziehen, relevant.

Innerhalb des Baugebietes selber bestehen keine Variationsmöglichkeiten, da keine innere Erschließungsführung festgesetzt wird bzw. auch nicht notwendig ist.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm), städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) und die Ergebnisse einer Vor-Ort-Bestandsaufnahme mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. In Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange wurden die Ergebnisse einer Eingriffsregelung aufbauend auf das sog. "Städtetagsmodell" berücksichtigt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Die weitere Umweltprüfung erfolgt unter Beachtung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Sachverhalte.

Grundsätzliche Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Für Verbesserungen des Naturhaushalts und für den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzt der Bebauungsplan extensive Grünlandflächen und Strauchhecken an den Baugebietsrändern fest.

Die Gemeinde wird im Rahmen des Monitorings nach 5 und erneut nach 10 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch Ortstermine prüfen, ob die beabsichtigten Funktionsverbesserungen auf diesen Flächen eingetreten sind und sich als dauerhaft erwiesen haben. Die Ergebnisse der Ortstermine werden anhand von Fotos dokumentiert und in die weiteren städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde zum Ausgleich einfließen.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die Einhaltung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern zurückgreifen und reagieren.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich südöstlich der Ortschaft Weissenberge zu schaffen. Entsprechend setzt der Bebauungsplan auf insgesamt 26,21 ha ein sonstiges Sondergebiet (SO1) "Photovoltaik" und ein (SO2) „Photovoltaik und Windenergie“ fest. Zusätzlich integriert der Bebauungsplan bestehende landwirtschaftliche Wege.

Bezogen auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt der Bebauungsplan die Gesamtbodenversiegelung auf eine 10 %-ige tatsächliche Versiegelung innerhalb des Baugebiets.

Demgegenüber sind an den Rändern der Bauflächen standortheimische Strauchhecken anzulegen.

Gemäß § 2 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung des Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die für die Belange des Natur und Landschaftsschutzes nach dem sog. "Städtetagsmodell" durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung zwar gewisse Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch einen Verlust großer Teile des Planbereichs als Lebensraum für größere wild lebende Tiere verursacht, dass dieser Verlust allerdings wegen der bedingten Eignung und der Maßnahmen der Planung, die gleichzeitig mögliche Rückzugsräume für kleinere Tierarten schafft, nicht erheblich sind und in der Gesamtschau der Festsetzungen ausgeglichen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Da sich die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befindet muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Einen ähnlich gelagerten Ausgleich wird in Bezug auf das Schutzgut Boden durch die Anlage von extensivem Grünland und Heckenstrukturen und bezogen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild durch Eingrünungsmaßnahmen erreicht. Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden außerdem nicht zu erwarten, da es sich um temporär aufgestellte Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Tierarten sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen. Inwiefern weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden ist ebenfalls auf der weiteren Planungsebene zu klären.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Wesendorf Land: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), Konsolidierte Fassung des Gesetzestextes in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND),
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsischer Städtetag (1996): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

4.0 Eingriffsbilanz

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag) angewandt.

Das Modell geht von folgenden Grundsätzen aus:

Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen:

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**
 - Lebensraumfunktion der Biotoptypen
 - Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
 - Natürlichkeit der Biotoptypen
- **Schutzgut Boden**
 - Natürlichkeit des Bodens
- **Schutzgut Wasser**
 - Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- **Schutzgut Klima/ Luft**
 - Filterleistung der Biotoptypen
 - klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet
- **Schutzgut Landschaftsbild**
 - Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp. Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

5 = sehr hohe Bedeutung

4 = hohe Bedeutung

3 = mittlere Bedeutung

2 = geringe Bedeutung

1 = sehr geringe Bedeutung

0 = weitgehend ohne Bedeutung

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Stadt ist dieser Wert hilfreich.

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komponenten von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden.

Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Kartierung durchzuführen. Der besondere Schutzbedarf ist für jeden Biotoptyp mit Angabe der Flächen zu prüfen, nach Bedarf kartenmäßig dazustellen und textlich zu begründen."

Aufgrund des geplanten geringen Versiegelungsanteils durch die Aufständerung der PV-Module und sonstigen Versiegelungen wird entgegen der für die bauliche Nutzung erforderliche Grad der Versiegelung nicht anhand der Grundflächenzahl ermittelt.

Bei der vorliegenden Planung kann von einer tatsächlichen Versiegelung von rd. 5500 m² ausgegangen werden. Um eine ausreichende Planungsfreiheit zu generieren wird eine maximale Obergrenze für die Versiegelung bei 2,59 ha (Aufständerung, Anlagen zur Transformation und Speicherung, Nebenanlagen, Verkehrsflächen etc.) angesetzt, was ca. 10% entspricht. Die über die textlichen Festsetzungen zusätzlichen ermöglichten Versiegelungen von 300 m² in den Anpflanzfestsetzungen sind hierbei berücksichtigt. Für die extensive Begrünung unter und zwischen den Modulen wird wie schon im Bestand eine Wertigkeit von "1" gewählt.

Rechnerische Bilanz Berechnung des Flächenwertes der Eingriffsflächen							
Ist- Zustand				Planung			
Ist- Zustand der Biotoptypen	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert	Fläche (Planung)	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert der Fläche
Eingriffsfläche (Baugebiet)				Eingriffsfläche (Baugebiet)			
Acker (A)	22,16	1	22,16	Sonstige Sondergebiete (SO1 und 2) Davon 0,6 GRZ	25,95		
Landwirtschaftsweg (X)	0,27	0	0	tatsächliche Versiegelung 10%(X)	2,59	0	0
Artenarmes Intensiv Grünland	3,44	2	6,88	Landwirtschaftsweg (X)	0,27	0	0
Baum-Strauchhecke (HFM)	0,34	3	1,02	Strauch-Baum-Hecke (HFM)	2,96	3	8,88
				Extensivrasen-Einsatz (GRE)	20,06	1	20,06
				Baum-Strauchhecke (HFM)	0,34	3	1,02
Summe:	26,21		30,06	Summe:	26,21		29,96
Flächenwert (Ist-Zustand) der Eingriffsfläche Σ			30,06	Flächenwert (Planung) der Eingriffsfläche Σ			29,96
Flächenwert der Eingriffsfläche (Planung)							29,96
- Flächenwert der Eingriffsfläche (Ist- Zustand)							30,06
= Flächenwert für Ausgleich im Baugebiet erbracht (+) / nicht erbracht (-)							-0,10

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Dem Flächenwert (Ist-Zustand) von 30,06 Werteinheiten steht ein Flächenwert der Planung von 29,96 Werteinheiten gegenüber. Dies ergibt – 0,10 Werteinheiten oder 97,9 % ausgeglichene Fläche.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Darüber hinaus gilt der § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten) unbenommen.

Zusätzlich ist eine Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. zu beachten.

Die externen Ausgleichsflächen für das vorgefundenen ein Brutpaar der Feldlerche werden noch parallel zum Planverfahren ermittelt und zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

5.0 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche	Anteil
Sondergebiet "Photovoltaik"	25,28 ha	96,45 %
Sondergebiet "Photovoltaik und Windenergie"	0,67 ha	2,55 %
Verkehrsflächen	0,27 ha	1,00 %
Davon Anpflanzungsfestsetzungen	2,96 ha	11,29 %
Davon Bindungsfestsetzungen	0,34 ha	1,29 %
Davon Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	1,59 ha	6,06 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
Planbereich	26,21 ha	100 %

6.0 Hinweise aus der Fachplanung

(werden im Laufe des Planverfahrens ergänzt)

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Auslegung vom bis zum in der Gemeinde Wesendorf durchgeführt.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

- Beteiligung der Behörden/ Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom zur Stellungnahme bis zum aufgefordert. Auch alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen zugrunde gelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

- Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom bis zum stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

8.0 Zusammenfassende Erklärung

8.1 Planungsziel

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark 1" der Gemeinde Wesendorf wird erforderlich um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die konkreten Absichten zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzubereiten und planerisch abzustimmen. Ebenso setzt die Gemeinde damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

9.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Öffentliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Der Gemeinde entstehen insofern keine Kosten.

Notwendige Netzanbindungen bzw. Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz sind privatrechtlich zwischen den Versorgungsträgern und den Investoren zu regeln.

Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

11.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan ist mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom bis Veröffentlicht worden.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Wesendorf unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wesendorf den

.....
(Bürgermeister)